

## Contribution Edict, Gegeben zu Schwan Den 23. Decembr. Anno 1668

Güstrow: Scheppel, 1668

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756000653>

Druck Freier  Zugang





*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29





# CONTRIBUTION EDICT,

Gegeben zu Schwan

Den 23. Decembr. Anno 1668.



Güstrow / Gedruckt durch Christian Scheppel.

CONTRIBUTION EDICT.

Gegeben zu Göttingen

Am 21. Decembris Anno 1688.



von Gottes Gnaden Wir  
Christian Louys und Gustaff Adolff/  
Gevätere/ Herzoge zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/  
Schwerin und Rostock/ auch Graffen zu Schwesin/  
der Lande Rostock und Stargard Herren/ Fügen  
allen und jeden Unsern Amselenten und Verwaltern/  
Rüchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/  
Richtern und Räten in den Städten/  
und sonst allen Unseren Unterthanen und Verwandten ins Gemein/ nebenst Erbietung  
unsero Gnädigsten Grusses hiemit,  
zu wissen.

**E**rnach männiglichem zur gnüge bekannt/  
was in negst zurücke gelegeten Jahren bey  
den gehaltenen Land-Tagen wegen abtilgung  
der auff dem Lande haftenden Schulden und  
Stabilirung guten Credits weitlichen verhandelt worden/  
und wir dann zu dessen nötigen erhaltung vor diensamb  
befunden/ E. E. R. und Landschafft zu dem Ende  
anhero zuberuffen/ damit Circa modum Collectandi  
ferner weit ein gewisser Schluß gemacht würde; So solte  
Unß zwar lieb gewest sein/ das ein solcher modus wehre ergriffen  
worden/ wodurch die Intendirte æqvabilität allerdingst wehre  
rekauriret und befestiget worden. Als aber ihzigen umbstenden nach/  
und wegen enge der Zeit/ da das Jahr zum ende/ und der  
Umschlag herbey eilet/ niche thunlich

Aij



schonlich befunden worden / sich lenger bey dem modo auff-  
zuhalten / so selbst haben Wir da kein ander vor ih/ro/  
zur hand zunehmen gewest / den von E. E. R. und Land-  
schaffe Uns unterthänigst vorgeschlagenen modum Capi-  
tationis Vieh Schazes und was dem mehr anhengig ist /  
Uns mittelst ratification desselben / noch vor dißmahl gnä-  
digst gefallen lassen.

Sehen / Ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst / daß die in  
vorigen Unsern Edictis gesetzte vier Classes und Ordnungen hiebey fol-  
gender Befehl gehalten und in acht genommen werden sollen.

Erster Stand

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche Land-Hoff und  
Hoffgerichts Räthe / wie auch Land-Marschälle (welche zwar so weit sie  
würcklich in continuirlichen Fürstlichen Diensten und in Loco der  
Hoffstatte begriffen / ratione dignitatis ac eminentiae, für sich / ihre  
Frauen / Kinder und Diener / so ihnen täglich auffwarten und zur Hand  
gehen / so viel das Standgeld betrifft / billich eximiret sein / jedo-  
noch aber von ihren im Lande belegenen steuerbaren Gütern / und was  
dem anhängig / ihre zustehende Gehörnis herbey zu tragen / schuld-  
dig sein sollen) Dann folgendes die vom Adel / und andere Landbegü-  
therte / Adeltiche Wittwen / und Jungfrauen / von welchen aber die jent-  
gen / so sich kund bahrer Armuth halber ihrer Hände Arbeit ernehren oder  
anderen auffwarten müssen / wie auch Kloster Jungfrauen / aufgenom-  
men: Erb und andere Jungfrauen / Adeltichen und Bürgerlichen Stan-  
des / alle Fürstliche Haupt und Ampt-Leute / alle Doctores, Advocati  
und Medici, Procuratores, Amptverwalter / Küchenmeister / Ampt-  
und Kornschreiber / imgleichen alle andere Fürstliche Bedienten (je-  
doch ausgenommen die Hoffdiener / welche da stets zu Hoffe ihre Auf-  
wartung haben / und sonst außershalb Fürstlicher Bedienung keine an-  
dere Bürgerliche Handehirung und Nahrung-reiben) Sölner / und  
Klosterbediente / Bürgermeister / Stadtvögte / Nahsverwandten / Se-  
cretarii und Oeconomi in den Städten Parchim / Neubrandenburg /  
Güstrow / Schwerin und Boitzenburg / item ins gemein alle Notarii,  
vornehme Bürger und Rauff-Leute daselbst / Buchführer / Gewand-  
schneider / Seiden- und Gewirk-Krämer / Apothecker / Weinschen-  
cker / Brauer / wie auch andere Landbegütherte / Fürstliche und andere  
Pensionarij,

*quantum.*  
Pensionarii, und Pfandes-Einhabere/Schreiber und Verwalter auff  
Adelichen Gütern/ oder so sonst vor sich auff dem Lande und Gütern/  
oder aber in Städten in Privilegirten Häusern leben/ und ihren Aufent-  
halt haben/ diese alle geben für sich der Mann sechs Gilden/ die Frau  
drey Gilden/ und für jedes gezeugtes und verpflegtes Kind/ so über 14.  
Jahre / zwey Gilden / jedoch das die studierende Jugend in allen vier  
Ständen / wann sie das 18. Jahr erreicht/ und bey dem Studieren zu  
verbleiben gemeinet sein / ganz eximiret und aufgenommen seyn sollen.

*in dem Stand*  
Zu der andern Ordnung und Stande gehören Bürgermeister/  
Stadt-Boigte / Oeconomi und Rathsverwandten in den Städten  
Friedland / Malchin / Ribbeniz / Wahren / Sternberg / Gadebusch /  
Woldeck / Plau / Köbel / Wittenburg / Snyen / Greismühlen /  
Neustadt / Grabow / Krivitz / Dömitz / Strelitz / und Lübz / Trompeter/  
so ihre Begnadigung und Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst  
ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / wie dann auch  
Goldschmiede / gemeine Kaufleute und Krämer / Kauf- und Kra-  
mer-Gesellen auch der vom Adel / Doctoren und andere Gelehrten /  
ihren Herren täglich aufwartende Schreiber / Herbergierer / Barbie-  
rer / Becker / Hurstavierer / Wand. Sagen- und Vortennmacher / Kup-  
fer-Grob- und Klein-Schmiede / Kesselführer / Mälzer / Duntmacher /  
Kürbner / Hacken / Tuchbereiter / Kannen- und Brapengießer / Buch-  
binder / Sattler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandweinbren-  
ner / Freischlächter / Knochenhauer / Bläser / Blase Hürten-Meister / Pott-  
aschbrenner / Leinweber / Frey- und andere Schneider / wie auch Frey-  
und andere / Schuester / Beutler / Hutmacher und Schwarz-Ferber  
in den Städten erster Ordnung / in gleichen vorher gesetzte Handwer-  
cker in den kleinen Städten / und Erb-Müller auff dem Lande und  
Städten / diese alle geben der Mann 4. Gilden 12. Schilling / die  
Frau 2. Gilden 6. Schilling / und für ein jedes gezeugtes und ver-  
pflegtes Kind über vierzehnen Jahr einen Gilden 12. Schilling.

*in dem Stand*  
Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister/  
Stadt-Boigte / Oeconomi, Rathsverwandte in den übrigen kleinen  
Städten. Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker / Kunstspeisser/  
Mahler / Mätler / Töpffer / Fischer / Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weiß-  
gerber / Bier- und Brandweinstträger / Badstüber / Steinhauer / Blo-  
cken- und Kochgießer / Dreßler / Schwerdfeger / Sporen-Machener /  
Duchsenmacher

*Quartum*

*c*

*Schaffner und  
Kostknecht  
Quartum*

Wachsenmacher/Steiger/Wagen-und Rademacher/Wäger/Puffer-  
Walek-Hammer-Korn-Papiermüller /sie sein Pachtmüller oder Kost-  
knechte/Ziegler/Piquenmacher/Holz-Boigte/Stadtdiener/ Freye Leute  
so Einfall und Pension von Bau- und Acl: rwerck geben/(worunter den-  
noch diejenige/welche nur einen Bawerhoff innen haben und an stat der  
Dienste der Herrschafft Pension geben/nicht gemeinet sein/ sondern  
in der vierten Ordnung den Acler und Bawleuten gleich steuren) Bärs-  
ner/ und Glasbütten Knechte/diese alle geben der Mann 3. Gülden &  
die Frau 1. Gülden 12. Schilling/ die Kinder über 14. Jahr 1. Gül-  
den. Alldieweil aber die Handwerker in den Städten/ und so an-  
dere Handierung und Kornbau zum verkauff treiben/ jedes Ohres niche  
gleichen Verdienst und Nahrung haben/ so soll/ damit Unbilligkeit/  
so viel möglich/ verhütet werde/ eine jede Obrigkeit hiemit von Uns-  
gnädigst befehligt seyn/ daß Sie nach unterschied/ gewissen und besche-  
henen grundlichen Erkündigung/ nach advenant, und eines jeden  
Nahrung und Verdienst/ oder kundbahren Unvermögen und Armut/  
durch gewisse verordnete hierzu Decidere Einnemer die Stent einheben  
(jedoch das solches ohne Affecten und Partheligkeit zugehe/ und das Sie  
schweren/ Sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen/ keine Per-  
sohn wieder gewissen und wohlbewust/ ohne begründete und kundbahre  
Besach auch vor wissen und consens des Stadt Magistrats ver-  
schonen noch mit denselben dispensiren) und daß sie die Specificatio-  
nes durch die Einnemer jedes Ohres beym Kasten unter des Raths Sie-  
gel einbringen/ und justificiren lassen/auch dabenebenst eine Specifi-  
cation derjenigen/ mit welchen obgesetzter massen dispensiret, überge-  
ben/ und die Ursache/ warumb solches geschehen/ darinn anziehen sollen.  
Wurde aber bey der Visitation sich befinden/ daß der Rath in Städ-  
ten ohne erhebliche und kundbahre Ursachen mit einem oder andern Bür-  
ger wieder den inhalt dieses Edicti dispensiret hette/ soll der Magistrat  
de suo das Triplum zuerstaten/ gehalten und daria ipso facto ver-  
fallen seyn/ auch darauff exequiret werden. Inmassen dann auch den  
Schaffner und Kostknechten in Städten und auff dem Lande/ dem  
Mann auff 2. Gülden 12. Schilling/ der Frauen und den Knechten  
auff 1. Gülden 6. Schilling/ den Kindern über 14. Jahren / auff 2.  
Schilling/ und dann auch den Jungen und der Knechte Frauen auff  
12. Schilling das Kopffgeld hiemit gesetzt wird.

Zu

Zu der vierten Ordnung gehören die übrigen hie oben unbenand-  
te Handwerker / Acker- und Baulente / Sie haben eigen oder ihrer Herr-  
schafft Vieh womit sie die Huesen nur bawen können ohn unterschied  
Tagelöhner / und andere gemeine Leute / Fischer / Säge-Müller / Säger /  
Kesselflicker / Schweinschneider / Wäscherin / Näherin / und sonst auff ih-  
re Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde / Aufgeberinnen / Wirts-  
Frauen / Säug- und Hebammen / Brauerinnen / Handwerker auff  
dem Lande / Hoffmeister / Voigte / Heyde- und Land-Keuter / Reifige-  
knechte / Schügen / Gutscher / Krüger / Leyrendreyer / die daselbst feuren /  
wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie  
Nahmen haben / nnd etwa hierinnen übergangen und aufgelassen / diese  
geben der Mann 1. Gilden 12. Schilling die Frau 1. Gilden / die Kin-  
der über 14. Jahr / sie sein bey Handwercken oder sonst wo / wie auch  
alle und jede Handwercks Gesellen und Knechte auffm Lande und in  
Städten / wor sie tempore publicati Edicti zubefinden / 12. Schilling.  
Die Acker und Baulente aber / so Handwerker seyn / und ihr Hand-  
werck dabey gebrauchen / geben solches Handwercks halber / wie in  
der andern Ordnung enthalten.

Die Einlieger sollen von ihrem Verdienst ein jeder / so woll der  
Mann als die Frau / 1. Gilden 12. Schilling / und dann für jeden  
Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und  
Wicken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / 8. Schil-  
ling / vom Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen  
4. Schilling geben. Die jenigen Einlieger / aber Mann und Weib /  
welche ihres Alters und Leibeskräfte halber / noch dienen und arbeiten  
können / sollen das Kopffgeld noch einzahl so hoch als die andern Ein-  
lieger zu geben gehalten seyn ; doch sind hierunter die Miserabiles oder  
ganz arme gebrechliche Persohnen nicht gemeinet. Item , so geben die  
Dröschler / welche umb Korn dröschten / und gewisse Scheuren haben /  
nebenst ihren Frauen so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Ein-  
lieger Dienste than / das Kopffgeld den Bauren gleich / jedoch das sie in  
der Scheffelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben  
die Weiber andern Einliegern gleich. Die Dröschler aber / so bey Ta-  
gelohn umb Geld dröschten / geben wie hiebevör der Mann 1. Gilden  
12. Schilling / und deren Frauen 1. Gilden / hergegen aber haben sie  
wegen ihres Verdienstes nicht zu geben. Als auch die Tagelöhner / wel-

Vierter Stand

Quartum

Einlieger  
Korn  
Tinn

Dröschler

Man keinan beständigen Ohre arbeiten / bald hie / bald dort sich anffhalten / so sollen sie an dem Ohre wofelbst sie bey publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührens gehalten werden.

*Fürsten und der  
Hrigen Hofpelt.*

Die Fürstl. Amptssund Wittumbs. Unterthanen / und unter Adlichen Sizen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Baurleute / ingleichen die Einlieger / so Untertanen und vorgedachter massen nicht miserabilos sein / und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen / der Mana achtzehn Schilling / die Frau und Kinder über 14. Jahren / jede neun Schilling / die Knechte aber geben zwölff Schilling / die Mägde und Jungen sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen / deren Männer in selbigem Suche in Diensten / und viele Kinder haben / nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster / so Handwerker oder Krügeren treiben / Item, die Müller / so Zimmerleute dabey sein / und sich solches Handwercks gebrauchten / dann auch die Schmiede auff dem Lande geben von solchem Handwercke und Nahrung Vermöge dieses Edicts die Gebührens.

*Viehbesatz.*

*was in die K. Kammer  
gehöret.*

Ferner und fürs ander sollen alle die Eingeseffene Landbegüterte Adel und Unadel / Bürger und Bauen / auch alle Pensionarij und Pfandes. Einhabere von Adlichen Sizen / Klöstern / Oeconomeyen / Hospitalien / Städten und Bürgern gehören / und sonst jedermänniglich den Viehe-Schaz / so wol vondem auff dem Lande / als in den Städten tempore publicationis Edicti habenden und verhandenen Vieh erlegen. Die Pensionarij und Pfandes. Einhabere / so Fürstl. Ampter und Taffel Güter in Pension und Besitz haben / geben zwar von vierttheil Schaff-Vieh / so als Unser eigen Vieh gerechnet und specificc angezeiget werden soll / den Viehe-Schaz in die Cammer / von dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemenge / von den Schaffsen und von Bauen und Knecht Schaffen / als auch des Schäffers Pferde und Hund. Viehe. Schweine / Ziegen und Immen / sollen sie die Gebührens in den Land. Kasten geben und einbringen. Welche aber auff verwüsteten Ampt. Dörffern / oder allda neu angelegten Meyernhöffen und Schäffereien wohnen / dieselbe geben davon den gangen Viehe-Schaz / wie ingleichen die Pastoren / so Ackerwerck in Pensidn oder sonsten über fünfzig Schaffe / so ihnen zu halten frei und zugelassen

lassen wird) entweder auff ihren eigenen oder Heur-Acker halten / oder  
sonsten auch mit andern Leuten Schaffe zur helffe haben / steuren von  
solchen Schaffen / und andern zum Heur-Acker gebrauchendem Viehe  
in den Kasten / und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Ruch und Kindern / oder  
Pferde / an Hengsten und Stuten / es sein Rutsch oder Reit-Pferde /  
die über ein Jahr alt / ohne Unterscheid / sie sein bezahlet oder nicht /  
imgleichen so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet wer-  
den / sechs Schilling. Von jedem Vieren Schwein / oder Ferkeln so  
abgewehnet / obs gleich nicht jährig / imgleichen so zum schlachten mit  
Korn gemestet worden / und bey publication des Edicti noch verhan-  
den / ein Schilling. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung  
den Hirten einem jeden 3. oder 4. zu halten hiemit frey gestellt / also  
das sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und  
Bürger in den Städten / drey Schilling in / den gemelten Kasten ge-  
ben. Die aber über die Ordnung / oder auch von den Schäffern gehal-  
ten werden / davon sollen von jedem Stücke sechen Schilling / und vom  
Höcken zwey Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Im-  
men wird an dem Ohr / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder dem-  
selben / welcher die Immen hält / ganz oder zur helffe zu / oder stünden  
auch bey den Predigern / gegeben vier Schilling.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schaffe /  
Bocke / Hamel oder Lam ohne unterscheid im Gemenge / wie auch  
vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß  
hat / nebst dem Vieh ausser dem Gemeng nach unser Ordnung / ob  
gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigen-  
thumbs-Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling.  
Auch sollen die Schäffer / Schäfferknechte und Jungen von einem  
Vieren Schaffe / Bocke / Hamel oder Lam / so sie über die Fürstl. Ord-  
nung haben / vier Schillinge / dann auch vom andern Vieh / so sie  
ebenmäßig über die Ordnung haben / (jedoch Unser Straffe vorbehal-  
lich) als von der Ruche zwölf Schilling / und vom Schwein vier  
Schillinge geben und abtragen. An den Drenn aber / da die Herr-  
schafft die Schäfferey vor ein genaude Geld verpachtet und also weder  
Die

*Man hat im  
Dieser Viehe*

*Wie oben  
die Ordnung  
von den Tachten  
Schäffereyen*

Gemeing noch Vuren Bl. h. hat / gibet der Schäffer über die ordentliche  
Steur der zwey Schilling von jedem Haupte / auch zwölff Schilling  
vom hundert / wann er das hundert unter 10. Reichsthaler gepachtet.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarij seyn / wie dann auch  
die Bürger in Städten / freie Leute und Einlieger auff dem Lande / ge-  
hen vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel und Kämern 2. Schilling. Den  
Bauerschäffern aber und Hirten beides in Städten und Dörffern /  
weil selbige öftters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 30.  
Stück jedes mit zwey Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaf-  
fen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie vier Schilling zu steu-  
ren schuldig seyn.

30. Stück Z. in  
2. Bl. in übrigen  
sind 4. M.

Dienstboten  
Lohn über die Ordnung  
von dem Hnen gese-  
ten Lohn.

Die Dienstboten / so umb ihr Lohn so wol bey Geistl. als Weltl.  
chen Persohnen dienen / sollen von ihren verdienten Lohn / den sie über  
unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem  
Gülden 2. Schilling / und von jedem ihnen gesäeten Scheffel hartes  
Korns sechs Schillinge / weiches Korn drey Schilling (Unser Straffe vor-  
behaltlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero  
Witwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Parron des Chrs /  
diese aber bey ihren Herren abgeben / und also in den Land-Kasten sicuren.  
Es wehre dann / daß an einem oder andern Ort den Dienstboten  
Korn an statt des Lohns / so weit unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt  
gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler und we-  
iches Korns einen Gülden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann sol-  
ches jedes mahl von den Contribuenten in der Specification ausdrück-  
lich gesezet werden soll / welchen falls ihnen das Korn nach obigen Preiß  
ins Lohn gerechnet / und so weit es unser Ordnung gemess / Steuerfrey ge-  
lassen wird.

Stein von jeder  
Grundlung

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht die-  
nen / sondern auff ihre eigene Hand sitzen / Mann und Weibes Persohn-  
en / sollen über obgeseztes Kopffgeld von ihrem Verdienst einen Gülden  
zwölff Schilling / in gleichen die Seidenkrämer / Kornhändler / Gewand-  
schneider / und andere fürnehme Kaufleute / wie auch die Wolle-Honig  
Gewürz- und Weinhändler in den Städten / von jedweder Handlung  
absonder

absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Be-  
wandnis) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der  
Einnehmer Eidespflicht gestellet wird / sechs Bülden / wie auch fürnehme  
Handwerker in den Städten als Schuster / Schneider / Grobschmiede /  
Becker und alle andere / so in der andern Ordnung benandt / nachdem sie  
ihr Handwerk treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städ-  
ten groß und klein vom Handwerk zwey Bülden / die übrigen Hand-  
werker in den Städten und auff dem Lande / so in der dritten Ordnung  
enthalten / vom Handwerk achtzehn Schilling / und dann die Glase-  
bütten-Meister vierzehn Bülden / jedoch mit dem Bedinge und Anhang  
dass sie das Glas / wie geschichen / nicht steigern / sondern der Billigkeit  
nach verkaufen sollen / wie auch die Brandweinsbrenner / so wol auff dem  
Lande als in den Städten / von jeder Blase ohne Unterscheid sechs Bü-  
lden geben und entrichten. Item von jeder Hand und Brüggvirren / wo  
sie anzutreffen / zwey Bülden / in massen auch die Officier und Soldaten zu  
Ross und Fuß / so auff dem Lande und in Städten wohnen und Handhie-  
rung oder Vieh und Besinde haben / von demselben allen / nach Maßge-  
bung dieser Ordnung / an den Ohrt da solches verhanden / steuren.

Von den Lehngütern / so den Creditoren per Cessionem auffgetra-  
gen / soll diese Contribution obemässig von den Creditoren abgestattet  
werden / da aber nur gewisse pertinentien eines Gutes diesen oder jenen  
adjudiciret worden / soll derjenige / der noch das Haupt-Guth oder Rit-  
ter Sitz bewohnt / die possessores der adjudicirten pertinentien den  
Einnehmern bey dem Land-Kassen eigentlich / und bey unnachbleibli-  
cher arbitrar Straffe / welche zum wenigsten auff gedoppelte sich erstrecken  
sol / Mahnkündig machen / damit deswegen bey der Contribution kein  
Unterschleiff vorgehen oder gebraucher werden möge. Als auch befunden  
wird / das dem Edict inwieder der Geistlichen ihre Bauern / Einlieger /  
Gesinde und Vieh welches Krafft Edicti Steuerbahr ist / nicht gebührend  
steuren / sondern an vielen Ohrttern verschwiegen bleiben / so sollen Un-  
sere Beambte und Obrigkeiten jedes Ohrts auch befehliger seyn / die in  
ihrer Bortmässigkeit und Dorffschaffren belegen und wohnende Geistli-  
chen deren Gesinde und Vieh ihren Specificationibus mit einander  
reiben / und was Edictmässig steuerbar ist / ohnweigerlich abzufodern.



# Accise

Fürs dritte soll auch die Accise in den Städten von einem bez  
Rath / und einem aus der Bürgerschaft / eingenommen / und zwar von  
einem jeden Scheffel Malz Pöcherer Masse / so gemahlen und verbrant  
et wird / gegeben und versteuert werden / drey Schillinge. Damit aber  
der bey Abstattung der Accise bißhero verspürter grosser Unterschleiff und  
Betrug abgeschaffet / und hinfüro verhütet werden möge / so sollen Bürger  
meister und Rath jedes Ohres redliche und qualifizierte Leute / die die  
Accise auff eine gewisse Stunde im Tage einnehmen / richtig zu Register  
setzen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenst den Monatlichen  
Registerzälle Quartal einliefern / bestellen und becidigen / auch an den  
Thoren und Ausfahrten solche genaue Aufsichte und Wacht haben und  
bestellen / das niemand aus der Stadt (massen dann ein jeglicher / so  
dawieder handelt / jedesmahl in zwanzig Bülden Straffe verfallen sein  
soll) Malz auff andere Mühlen zumahlen / es wehre dann / das in oder  
bey der Stadt keine Mühle wehre / hinaus kommen könne oder gelassen  
werden solle / der keinen Accise Zettel auff und darzeigen könne. Wie  
dann auch zu noch mehrer Verhütung alles unterschleiffs und Betrags  
alle und jede Müller auff dem Lande bey unsern Aemptern / und der vom  
Adel oder ander Landbegüterten Gütern / bey den Eiden und Pflichten  
damit Unß sie als Unterthanen verwand sein / und dann bey zwanzig  
Bülden ohn nachlässiger Straffe / so oft einer dagegen handeln wird /  
hiemit ganz ernstlich befohlen wird / das sie niemand aus den Städten  
einigen Scheffel Malz / er zeige dann den gehörigen und gewöhnlichen  
Accise Zettel vor / abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen.  
Immassen dann auch hieby zu mehrer Gewisheit aus besondern und  
dazu bewegenden Ursachen vor dismahl statuiert und verordnet wird /  
weiln durch obgesetzte mittel die richtigkeit nicht aller Ohren zube  
schaffen / sonderu nach wie vor einige abusus bey den Kassen aus denen  
übergebenen Specificationibus angemerket worden / Rätter und  
Landschafft Deputierte zum engern Ausschuss bemächtigt seyn sollen /  
entweder an Bürgermeister und Rath / oder auch wann sie mit den  
selben nicht überein kommen könnten an einem andern er sey Bürger oder  
ausheimisch auff das höchste sie vermögen / solche Accise-gesälle zuver-

pa chren

fremd Bier.

packten und summam adaequatum dadurch einzustellen. So soll auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Fremde / und Unserer Jurisdiction nicht unterworfenen Orten holer und anschencket / von jeder Tome / so er auszapffet vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund-Herrn zur würclicher Lieferung in dem Land-Kassen zu enrichten schuldig sein.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgesaget hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen dieses und künfftigen Lichtmesses des Gott gebe zu Glück herannahenden 1669sten Jahrs / wo möglich in harter Reichs-Münze / oder aber in gangbahrer silbernen Münze / zum wenigsten an doppelte Schillingen / Unsern hierzu bestallten Einnehmern in Rostock vermittelst einer richtigen / und von einem jedereigenhändig unterschriebnen und vollkommenen Specification, seiner ganzen Contribution einliefern / und nebens der Quitunge einen Neben-schein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beampten für sich / und die Jhrigen / ingleichen die Ampts-Bediente und Untertanen / als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die Jhrigen / wie auch für ihre Untertanen / obgesagte Contribution an Kopffgelde / Viehe-Schaz und anderer Gebührniß (mittelst vorhergehender ernstler Erinnerung / sich für der Straff dreyfacher Zahlung der Contribution von dem bey der erfolgenden Viehzehlung / verschwiegen befundenen oder bösslich untergeschlagenen auff verspürten Betrug und Unterschleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebnen Specification so sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / mehrgedachten Unsern Einnehmern zu Rostock in gedachtem Termino bey obgesagter Straffe übergeben / und einliefern / und sich darüber quitiren / und einen Neben-schein / welchen sie Unsern Beampten jedes Orthes einzuhändigen haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten / und zwene aus dem Rath / und zwene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen / so von den sämpelichen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadtschöffe und andere Einwohner / so einige Exemption und Freyheiten prätendiren / imgleichen

gleichen die Schützen-Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen/und auff allen Seummisfall von denen darzu bestateten Executores und Beampten zu exequiren sind/ besage des publicirten Edicts die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen / und besagen Unsern Einnehmern/vermittelst einer richtigen klärllich und deutlich aufgesetzten Specification bey Vermeidung ernstlicher und unverschleißlicher Execution in gesetztem Termino einliefern /und sich darüber gebührende Quitunge/ und dann auch einen Neben-Schein/ Unsern Beampten jedes Orthes einzuhändigen / geben lassen sollen. Wie dann auch da sich befinden würde / das ein Nachbahr oder jemand anders in dem Untersehleiff des Viehes und sonstien rath und that gegeben / ebenmäßig das Triplum zuerlegen gehalten und dem Thäter gleich geschätzt seyn soll.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner Contribution nicht gelangen können / so sollen zwar bey der Land-Kassen die Specificationes (inmassen dieselbe ohne jenigen Beding zum lengsten in termino Solutionis bey unser arbitrar-Straff einzuliefern sind) entweder ohne Geld oder auch mit Zahlung auff Rechnung angekommen / von den Einnehmern aber keine Quitung / sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die bescheinigten auff die Restanten zur Execution gesetzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und andere verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz erußlich / und bey Straffe hundert Reichshaler befehliger / gegen die jenigen / welche ihnen solchen Neben-Schein in obbenandtem Termino nicht werden einhändigen / also bald und unerwartet einigen Befehls laut Unser deswegen gemachten Verordnung / nebst der Executions-Gebühr zu exequiren , und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem Termino ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst

samt wird zu schreiben / und für Schaden und Ungelegenheit / welche  
sonst auß dem Fall des Säumsahls und gebrauchten Unterschleiffs  
nicht auffen bleiben wird / vorzusehen wissen. Ubrkündlich un-  
ter Unserm Fürstl: Insiegel befestiget / und geben zu  
Schwan den 23. Decembr. Anno 1668.

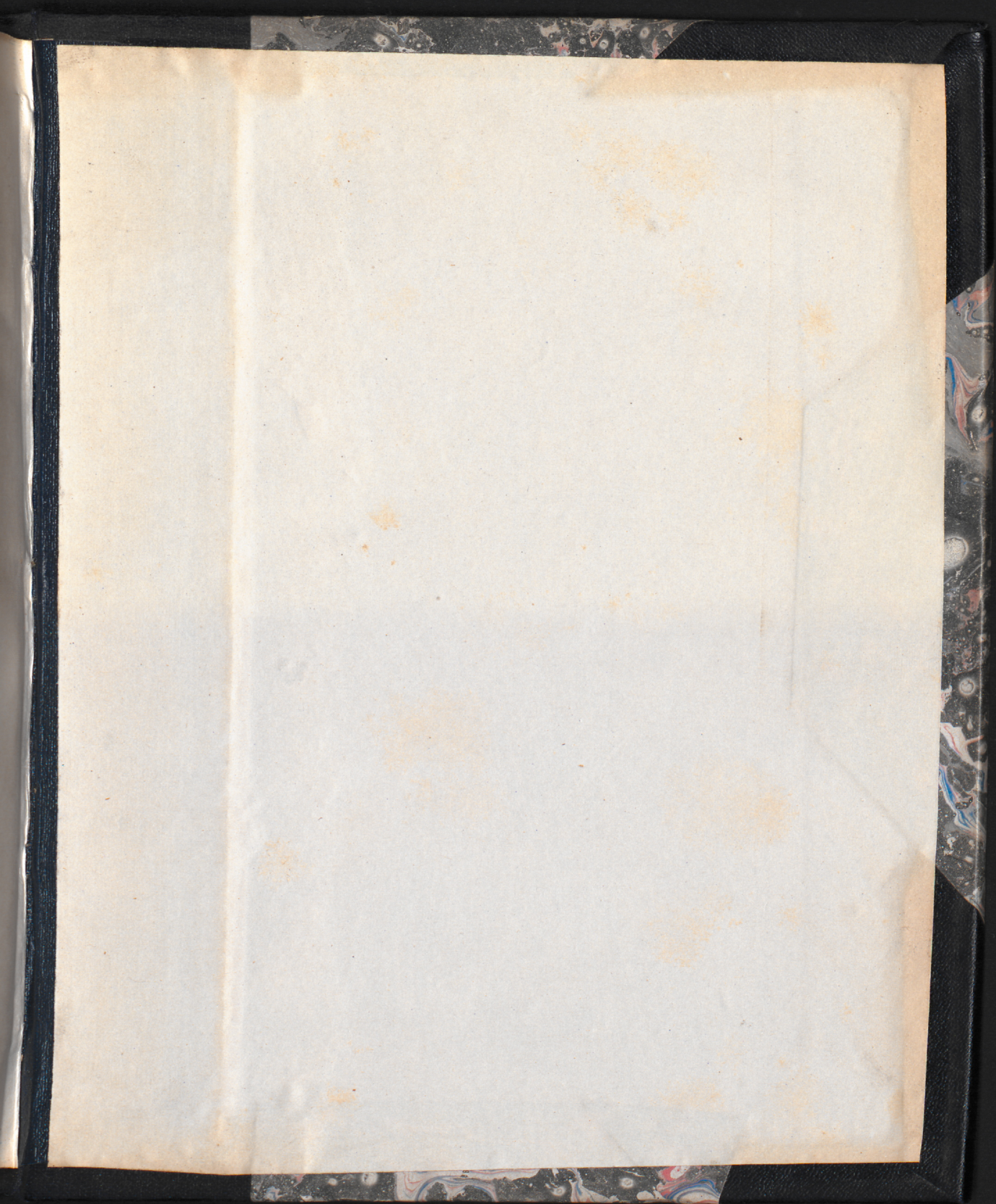


Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

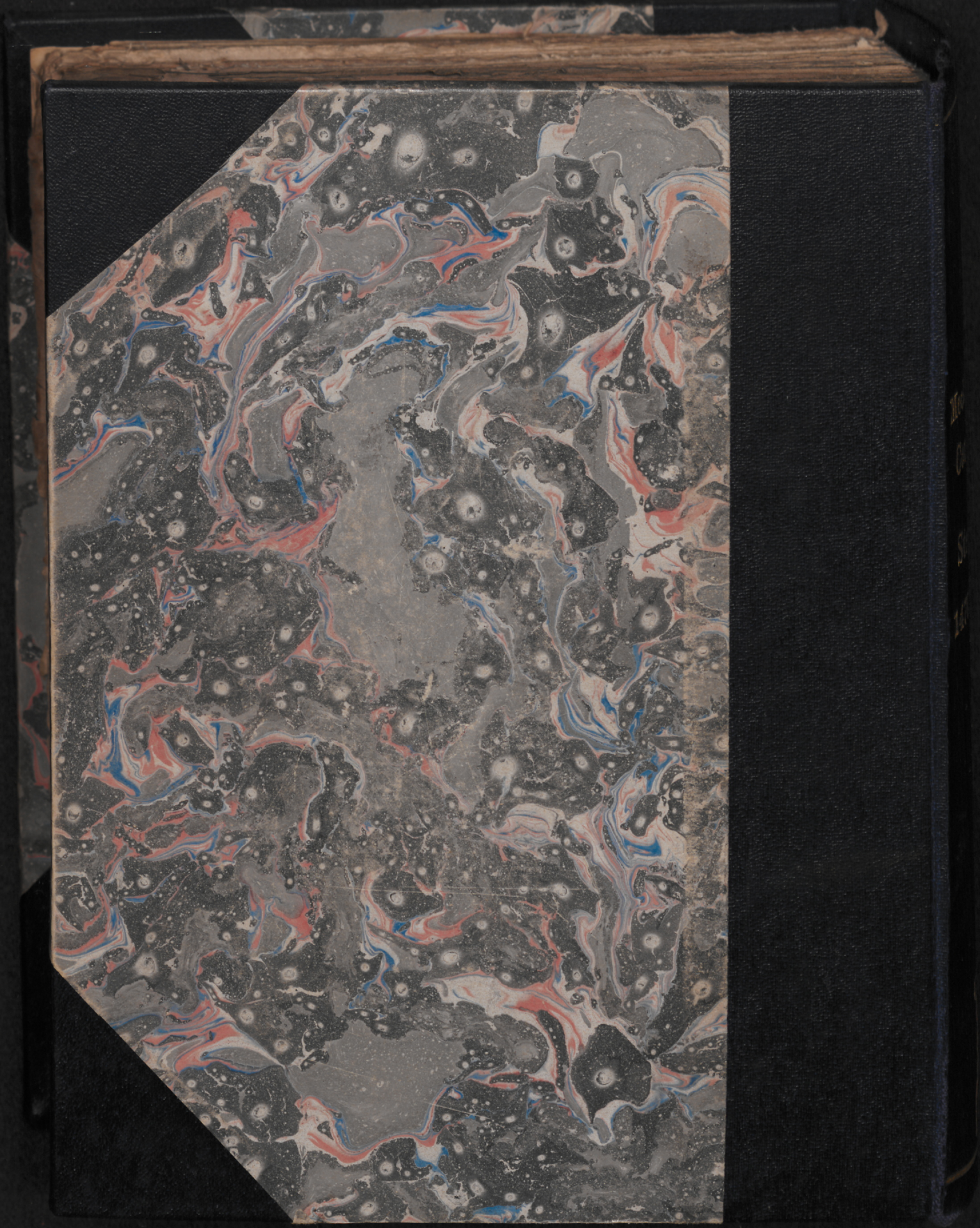












## Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13.  $\text{fl.}$  / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13.  $\text{fl.}$  vor jedes Wasel-Sch  
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2.  $\text{fl.}$  S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7.  $\text{fl.}$  6. S  
cken 3.  $\text{fl.}$  3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7.  $\text{fl.}$  vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3.  $\text{fl.}$

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20.  $\text{fl.}$

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18.  $\text{fl.}$

